

Reglement für Semesterurlaub

1. Orientierung

Die Schülerinnen und Schüler werden zu Semesteranfang der 3. Klasse über die Möglichkeit eines Semesterurlaubs informiert.

2. Definition

Ein Semesterurlaub ist eine von der Schulleitung gewährte Beurlaubung einzelner Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines Semesters an einer dem Gymnasium entsprechenden Schule in einem fremdsprachigen Gebiet.

3. Ziel

Das Hauptziel dieses Urlaubs soll die Erweiterung der Kenntnisse in einer am Realgymnasium unterrichteten modernen Fremdsprache sein, das aktive Einsetzen des Gelernten und die Auseinandersetzung mit den Gepflogenheiten der Menschen und deren Kultur im entsprechenden Sprachraum.

Dazu wird der Besuch einer allgemein bildenden Schule, welche dem Profil des Realgymnasiums entspricht, und das Wohnen bei einer einheimischen Gastfamilie vorausgesetzt.

4. Zeitpunkt

Ein Semesterurlaub kann in der 4. Klasse oder im ersten Semester der 5. Klasse gewährt werden. Das zweite Semester der 5. Klasse und die 6. Klasse sind ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen

Für einen Semesterurlaub dürfen sich Schülerinnen und Schüler bewerben, welche im Semesterzeugnis ein Jahr vor der Abreise eine 4.75 aufweisen (ungenügende Noten werden doppelt gewichtet). Ein bewilligter Urlaub darf nur angetreten werden, wenn bei der Abreise kein Provisorium besteht.

Eine hohe Motivation und Leistungsbereitschaft werden zusätzlich vorausgesetzt.

6. Zeitpunkt des Gesuchs

Wer einen Semesterurlaub beziehen möchte, füllt bei einem Mindestnotendurchschnitt von 4.75 ein Jahr vor Abreise das Anmeldeformular (siehe Intranet) für den Semesterurlaub aus und lässt es der Schulleitung zukommen.

Gewünschte Abreise im Herbstsemester 4. Klasse: **Gesuch bis 15. September 3. Klasse**

Gewünschte Abreise im Frühlingsemester 4. Klasse: **Gesuch bis 15. März 3. Klasse**

Gewünschte Abreise im Herbstsemester 5. Klasse: **Gesuch bis 15. September 4. Klasse**

7. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen sind im „Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen“ des Bildungsrates vom 21. November 2011 festgehalten ([Dokument 2507](#)).

Pro Klasse dürfen maximal 3 Schülerinnen gleichzeitig im Urlaub (Semester- UND Jahresurlaub) sein.

8. Bewilligung des Gesuchs

Die Schulleitung entscheidet (i.d. R. gem. Rücksprache mit dem Klassenkonvent), ob der Urlaub gewährt wird. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Tritt ein Schüler oder eine Schülerin trotz Ablehnung des Gesuchs einen solchen Urlaub an, gilt dies als Austritt aus der Schule. Ein allfälliger Wiedereintritt nach einem Austritt hat nach den Bedingungen des Aufnahmereglements zu erfolgen, d.h. es muss eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

9. Anmeldung bei den Austauschorganisationen

Sobald das Gesuch von der SL bewilligt wurde, kann man sich bei den Austauschorganisationen, die *Intermundo* angeschlossen sind, anmelden (siehe: www.intermundo.ch). Die Informationsveranstaltungen und Anmeldungen für einen Austausch im Herbstsemester finden jeweils ab September des Vorjahrs, für das Frühlingsemester ab April statt.

Bevor das Gesuch von der Schulleitung genehmigt ist, sollen keine Anzahlungen geleistet werden.

Die private Organisation eines Urlaubssemesters kann in Absprache mit der Schulleitung bewilligt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler bei einer einheimischen Gastfamilie wohnen und eine allgemein bildende, dem Gymnasium entsprechende Schule besuchen kann.

10. Abreise/Abmeldung

Vor der Abreise ist der Schulleitung die Adresse der Gastfamilie, Schule und Austauschorganisation, welche den Austausch organisiert, mitzuteilen.

Wird die Anmeldung für ein Austauschsemester zurückgezogen, so muss die Schulleitung umgehend schriftlich informiert werden.

11. Rückkehr

Nach der Rückkehr in die angestammte Klasse befindet sich die Schülerin, der Schüler in einem nicht zählenden Provisorium. Am Ende des Semesters wird über die definitive Promotion entschieden.

Im Fach *Einführung in Wirtschaft und Recht* muss der verpasste Stoff in einem Nachholkurs aufgearbeitet werden. Es ist eine Prüfung abzulegen, die Note ist im entsprechenden Semester promotionsrelevant.

12. Zeugnis, Schulbestätigung, Bericht

Nach der Rückkehr muss der Schüler oder die Schülerin innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Kurzbericht (1 A4-Seite) und Zeugniskopien der Gastschule einreichen.

Zürich, 10. November 2015

Die Schulleitung